

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn.

723 - 731 - 732

Urteil Nr. 72/94

vom 6. Oktober 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 69bis Absatz 2 und 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinen Urteilen Nrn. 47.877, 47.873 und 47.879 vom 10. Juni 1994 in Sachen Makengo Nzalameso Félicien, Paulina Domingas und Mahdi Fayala gegen den Belgischen Staat und den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 69*bis* Absatz 2 und 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie Unterscheidungen einführen:

- einerseits zwischen den Antragstellern auf Anerkennung als Flüchtling und den übrigen Kategorien von Flüchtlingen, soweit die ersteren auf einfache Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder eines seiner Beigeordneten die Möglichkeit, gemäß Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat einen Aussetzungsantrag vor dem Staatsrat zu stellen, verlieren können, wohingegen die letzteren unter allen Umständen einen solchen Antrag stellen können;

- andererseits unter den Antragstellern auf Anerkennung als Flüchtling, soweit die Möglichkeit für die Betroffenen, beim Staatsrat einen Aussetzungsantrag zu stellen oder nicht, ausdrücklich der Beurteilung durch eine Verwaltungsbehörde, das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose anheimgestellt wurde, wobei diese Behörde durch den bloßen Umstand, daß sie die angefochtene Entscheidung oder die Ausweisungsmaßnahme ausdrücklich für vollstreckbar erklärt oder nicht, ohne jede richterliche Prüfung den Betroffenen jede Rechtsmittel-einlegung im summarischen Verfahren vorenthält oder nicht, wohingegen das gerichtliche summarische Verfahren im übrigen gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern ausgeschlossen ist ? ».

II. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigungen der Verweisungsentscheidungen sind am 28. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Durch Anordnung vom 13. Juli 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die referierenden Richter haben in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes am 14. Juli 1994 vor dem Hof Bericht erstattet.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter mit am 18. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Madiku (Mahdi) Fayala hat mit am 2. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

B.1. Die gestellten Fragen beziehen sich auf die Übereinstimmung der Artikel 69*bis* Absatz 2 und 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die vorgenannten Bestimmungen wurden durch Urteil Nr. 61/94 vom 14. Juli 1994 für nichtig erklärt.

B.2. Wegen der Rückwirkung der Nichtigkeitsurteile sind die präjudiziellen Fragen offensichtlich gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt:

Die präjudiziellen Fragen sind gegenstandslos.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior